

können. Diese Betriebe hätten dann auf Grund ihrer Lieferbedingungen ggf. gegen den von dem Bürger in Anspruch genommenen Nachbarn Klage vor dem Zivilgericht erheben und ihren Anspruch auf Anschluß des neuen Abnehmers an dessen vorhandene Abnehmeranlage durchsetzen können.

Beantragt der Bürger eine Entscheidung durch den Rat des Kreises, so kann er nur hinsichtlich des Anschlusses an die Wasserversorgung

des Nachbargrundstückes Erfolg haben. Nach § 27 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes sowie § 50 Abs. 1 Buchst. d der 1. DVO hierzu kann der Rat des Kreises entscheiden, daß die der Wasserversorgung des Nachbargrundstückes dienende Anlage mitbenutzt wird. Dagegen sichert § 48 der EnergieVO lediglich die Mitbenutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch einen Energieversorgungsbetrieb für die Errichtung eigener Energiefortleitungsanlagen,

nicht aber den Anschluß an die Abnehmeranlage.

Nach alledem muß sich ein Bürger, wenn er Anschlüsse an die Energie- und Wasserversorgung des Nachbargrundstückes erhalten will, mit den genannten Versorgungsbetrieben in Verbindung setzen. Hinsichtlich des Wasseranschlusses kann er außerdem den Rat des Kreises anrufen.

Dr. GÖTZ GENEST, Justitiar
im VEB Energiekombinat West,
Energieversorgung Leipzig

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 33 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB.

Die zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB aufzuerlegenden Verpflichtungen müssen unter Beachtung der konkreten Umstände bei Anlegung strenger Maßstäbe für den Täter erfüllbar sein.

OG, Urteil vom 7. November 1973 — 2 Zst 30/73..

Die seit April 1973 verwitwete Angeklagte ist Mutter von sechs Kindern im Alter von fünf Monaten bis zu sieben Jahren. Im Sommer 1972 standen der Familie 750 M monatliche Invalidenrente des Ehemannes zur Verfügung. Die Angeklagte war wegen der schweren Erkrankung ihres Ehemannes und Betreuung der minderjährigen Kinder nicht berufstätig. Nach dem Tod des Ehemannes hat sie sich bisher ohne Erfolg um die Unterbringung der Kinder in Kinderkrippen bzw. Kindergärten bemüht. Sie erhält nunmehr mit ihren sechs Kindern monatlich 1 090 M Rente.

Die Angeklagte geriet Mitte des Jahres 1972 in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Zur Aufbesserung ihrer Lage stellte sie in zehn Fällen ingedechte Schecks aus und schädigte durch Abhebungen bei der Deutschen Post das sozialistische Eigentum um insgesamt 1 754,25 M. Das so erlangte Geld verbrauchte die Angeklagte für den Lebensunterhalt der Familie.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen mehrfachen Vergehens des Bietrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 159, 161 StGB) zur Bewährung und in Höhe von 1 754,25 M zum Schadenersatz. Sie wurde außerdem zur Bewährung am Arbeitsplatz und zur Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 StGB verpflichtet. Für den Fall der schuldhaften Verletzung der mit der Bewährungsverurteilung auferlegten Pflichten wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angedroht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten der Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem die Aufhebung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und des Ausspruchs der Wiedergutmachung des Schadens angestrebt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz dient als eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor allem unter folgenden Aspekten zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung:

Sie ist zur Sicherung der Erfüllung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten geboten. Insbesondere ist sie erforderlich, wenn der Täter Schwächen in seiner Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral

erkennen läßt. Das kann sich u. a. in unbegründetem Fernbleiben von der Arbeit, unbegründetem Arbeitsstellenwechsel, in der Nichtauslastung der Arbeitszeit, schlechter Qualitätsarbeit äußern. Hier dient diese Maßnahme insbesondere dazu, den Täter künftig zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zu seinen Pflichten im Arbeitsprozeß zu erziehen.

Die Bewährung am Arbeitsplatz ist auch anzuordnen, um damit die schnellstmögliche Wiedergutmachung des dem sozialistischen Eigentum mit einer vorsätzlichen Straftat zugefügten Schadens zu sichern, und zwar unabhängig davon, ob beim Täter Arbeitsdisziplinverstöße vorliegen oder nicht (vgl. Ziff. I 6 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973, NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22).

Das Kreisgericht hat die Auferlegung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz mit der Notwendigkeit der Stabilisierung der Lebensführung der Angeklagten und den damit geschaffenen Möglichkeiten zur Schadensregulierung begründet.

Die vom Kreisgericht zur Begründung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz angeführten Umstände hätten in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang und nicht losgelöst von den konkreten Gegebenheiten geprüft werden müssen.

Art und Maß der Strafe haben stets dem Grad der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entsprechen, wobei alle in § 61 StGB genannten Kriterien zusammenhängend zu werten sind. Auch die in § 33 Abs. 3 StGB genannten Maßnahmen zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung müssen unter Beachtung dieser Kriterien festgelegt werden. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, an den Täter konkrete Anforderungen zu stellen, insbesondere an seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung des Schadens und zur Selbsterziehung. Diese Anforderungen müssen aber unter Beachtung der konkreten Umstände bei Anlegung strenger Maßstäbe für den Täter erfüllbar sein.

Bereits der vom Kreisgericht erwähnte Umstand, daß die Angeklagte sich bisher erfolglos um die Unterbringung ihrer sechs Kinder im Alter von fünf Monaten bis sieben Jahren in staatlichen Einrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) bemühte, um einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, hätte es zu realen, dem gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung unter den konkreten örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Schlußfolgerungen veranlassen müssen. Die Unterbringung der Bänder war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht zu realisieren, und da diese auch nicht auf Grund konkreter Zusagen entsprechender